

Änderung der Regelungen für die Einzahlung des Stammkapitals bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Durch Föderalgesetz vom 05. Mai 2014, Nr. 129-FS, wurden die Regelungen über die Einzahlung des Stammkapitals bei der Gründung einer OOO in Artikel 90 ZGB-RF und Artikel 16 OOO-Gesetz geändert. Bislang muss spätestens zum Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt sein. Der Rest des Stammkapitals ist durch die Gesellschafter im Laufe des auf die Registrierung der Gesellschaft folgenden Jahres zu leisten.

Nach der Neuregelung ist die Frist für die Einzahlung des Stammkapitals im Gründungsvertrag der Gesellschaft bzw., bei der Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft, im Gründungsbeschluss zu regeln. Die Frist darf vier Monate nach der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die Neuregelung befreit die Gesellschafter damit einerseits von der Verpflichtung, die Hälfte des Stammkapitals bereits vor der Registrierung der Gesellschaft aufbringen zu müssen; insbesondere die Errichtung sogenannter provisorischer Konten kann damit entfallen. Andererseits wird durch die erheblich verkürzte Frist, innerhalb derer das volle Stammkapital einzuzahlen ist, der Rechtsverkehr geschützt. Das eingetragene Stammkapital muss zeitnah nach der Registrierung im Vermögen der Gesellschaft vorhanden sein.

Die bisherige, sehr weit gefasste Regelung, war, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften mit sehr geringer Lebensdauer, verhältnismäßig missbrauchs anfällig. Solchen Missbräuchen soll durch die Neuregelung entgegen gewirkt werden.